

Erdmann Weyrauch: Zur Auswertung von Steuerbüchern mit quantifizierenden Methoden. In: Festgabe für Ernst Walter Zeeden zum 60. Geburtstag am 14. Mai 1976. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte Supplementband 2) Hrsg. H. Rabe, H.-G. Molitor, H.-Ch. Rublack. Münster 1976. 549 S. S. 97-127.

Gegenüber der verbreiteten Ansicht, daß erst im 17./18. Jahrhundert die Quellen für statistische Untersuchungen ausreichen, weist Weyrauch auf die zahlreichen vorhandenen, teils auch veröffentlichten Steuerlisten seit dem späten Mittelalter, seit dem 14. Jahrhundert, hin. Er sucht nun die Regeln der modernen statistischen Methoden auf das historische Material anzuwenden. Dazu sind einige Bemerkungen erforderlich. Daß Berechnungen des Mittelwerts ( $M$  oder  $x$ ) „mit dem Tadel bürgerlich-ideologischer Maßstäbe versehen“ werden (S. 117), weil „die Mittelwertangabe eine durchschnittliche Wohlhabenheit vortäuscht, die in keiner Weise zutrifft“ (S. 116), beruht m.E. auf einem Mißverständnis. Natürlich ist der Mittelwert aus Vermögen und Steuerzahlern nicht das letzte Ziel einer Auszählung, sondern das Ausgangsmaterial, und es ist sehr wohl von Belang, in welchem Verhältnis zum Mittelwert die Vermögensgruppen der Bevölkerung stehen, jedenfalls besser, als wenn man die Einteilung nach willkürlichen Ansätzen wie 1, 10 oder 100 Gulden oder auch in Gruppen von 3,5 lb bis 1 gld vornimmt. Nur der Bezug auf den Mittelwert gibt verhältnismäßig objektive Maßstäbe, die unabhängig von der Veränderung der Währung und Kaufkraft über einen längeren Zeitraum Vergleiche ermöglichen (mit der Einschränkung, daß eine Hebung des allgemeinen Wohlstands damit nicht erfaßt wird, weil nur die relative Beziehung am Ort sichtbar wird). Der Modus (Modalwert, Punkt der größten Dichte) ergibt jedoch für historische Untersuchungen nicht viel, denn was gewinne ich schon, wenn ich sehe, daß sowohl 1495 wie 1521 in Kitzingen dieser Punkt zwischen 3,5 lb und 1 gld liegt? Diese Feststellung kann ich aus zahlreichen Steuerlisten des 15. und 16. Jahrhunderts bestätigen, eine genauere Erfassung ist aber notwendig (und durch die Beziehung zum Mittelwert, also etwa  $0,5 M - 1 M$  gegeben). Nützlicher ist schon die Berechnung des Streuwerts über und unter dem Mittelwert. Auch der Median ( $x$ ), der Rangplatz in der Mitte gleichmäßig verteilter Daten, gibt mir keine wesentlichen Erkenntnisse: ich kann ihn fast ohne Zählung durch Überlegung eben zwischen  $M$  und  $0,5 M$  bestimmen. Daß bei „mehrgipfliger“ oder asymmetrischer Verteilung der Werte (etwa in den Stadtteilen) der Mittelwert nicht brauchbar sei, trifft nicht zu, wenn man die gewonnenen Zahlen richtig deutet und in Beziehung setzt; in dem angeführten Beispiel der Kitzinger Stadtteile geben sie lediglich die verschiedenen Vermögensdurchschnitte dieser Stadtteile an, die Feinanalyse mit differenzierter Beziehung zum Mittelwert liefert aber Unterlagen, die die rein statistische und auf die Technik der mechanischen Datenverarbeitung bezogene Methode nicht gibt. Es zeigt sich hier, daß Rechenweisen, die aus der Fülle des gegenwärtig greifbaren Materials entwickelt wurden, historisch nur bedingt brauchbar sind, einmal wegen der Quellenlage, weiter aber auch wegen der anders gearteten Fragestellung. Darüber hinaus ist jede Verarbeitung von Steuerlisten fragwürdig, die sich mit einem oder zwei zufällig erhaltenen oder zufällig herausgegriffenen Querschnitten begnügt. Der Historiker würde auf seine vornehmste Anschauungsform, nämlich die Zeit und die Entwicklung in der Zeit, verzichten müssen, wenn er sich mit solchen Querschnitten begnügen würde. Bei einer Zahl von rund 1000 Steuerpflichtigen, wie in Kitzingen, fallen auch einzelne Höchstvermögen nicht so sehr ins Gewicht, daß sie das Ergebnis verzerren würden. Nicht der Modus, sondern die Beziehung auf  $0,1$  und  $0,2 M$  „beschreibt treffender ein Kennzeichen des gemeinen Mannes“ und gibt die „dem Menschen näheren“ Kennwerte. (Vgl. dazu Vorträge und Forschungen 11, 1966, S. 25 und die Einleitung zu „Die Stuttgarter Steuerliste von 1545“ von Gerd Wunder).

Zum gleichen Thema behandelt Ingrid Bátori in einem lesenswerten Beitrag die Besitzstrukturen der Stadt Kitzingen in der Reformationszeit (S. 128). Weitere 22 Aufsätze

umspannen Themenkreise der Reformations- wie der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom späten Mittelalter bis zur Gegenwart, ferner in 76 Nummern die Schriften des Jubilars, eine schöne Ehrung durch seine Schüler. Wu

Dietmar Willoweit: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Köln, Wien: Böhlau 1975. XLVI, 378 S. (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 11.) DM 70,-.

Die Territorialgewalt in Deutschland bildete sich im Kräftespiel von Königtum und Aristokratie heraus. Sie beruhte nicht auf einer kontinuierlichen Aushöhlung der königlichen Rechte durch politische Opposition, wie von der älteren Lehre angenommen, sondern auf der „rechtmäßigen Ausnutzung von Ausgangspositionen der alten Reichsverfassung“; sie war zugleich „Schutzfolge des geleisteten Königs- und Reichsdienstes“ (Merzbacher). Als Ergebnis der vom Lehnrecht und Feudalwesen geprägten, aus den verschiedenartigsten Rechtsinstituten entwickelten Territorialgewalt entstanden die spätmittelalterlichen Flächenstaaten. Auf Grund der verwirrenden Vielfalt territorialer Herrschaftsformen kam es im Mittelalter allerdings zu keinem einheitlichen Rechtsbegriff der Landesherrschaft. So zwangen die komplizierter werdenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Deutschland an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, die mit den Mitteln der heimischen Sprache begrifflich nicht mehr voll zu erfassen waren, – wie bereits auf dem Gebiet des Privatrechts – zu Anlehnungen an System und Methode der an den Materialien des römischen Rechts orientierten Rechtswissenschaft. Römische Rechtsbegriffe, von den am römischen Recht geschulten Rechtspraktikern übernommen und zum Teil eingedeutscht, mit der Zeit auch in ihrem Bedeutungsgehalt verändert, wurden Elemente der Territorialstaatstheorie seit dem frühen 16. Jahrhundert. Somit lassen sich Territorium, Territorialgewalt und Territorialrechte, wie Dietmar Willoweit in seiner Heidelberger Habilitationsschrift hervorhebt, „in der Neuzeit nicht mehr allein von ihrer tatsächlichen Gestalt her begreifen, weil sie bereits ganz wesentlich durch Theorie und Praxis einer hochentwickelten Rechtswissenschaft geprägt sind.“

Der Verfasser hat nicht die Absicht, auf die politische Theorie in der frühen Neuzeit, die schon Gegenstand zahlreicher Untersuchungen ist, einzugehen; er versucht vielmehr „einen ersten Einstieg in das einschlägige zeitgenössische Rechtsdenken.“ Diese Beschränkung im Ausgangspunkt ist methodisch sinnvoll, da sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Staat in der Zeit vom 16. bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts in zwei Ebenen vollzog: Während sich die politisch-philosophischen Werke vor allem eines Bodin, Althusius, Grotius und Hobbes mit den Grundlagen des Gemeinwesens schlechthin befaßten, waren Gegenstand der Untersuchung in der Rechtsliteratur der Neuzeit die Gegebenheiten der Reichs- und Territorialverfassung. Im ersten Hauptteil seiner Arbeit untersucht der Verfasser die institutionellen Formen territorialer Herrschaft in der Rechtswissenschaft des 16. und frühen 17. Jahrhunderts. Zu den herrschaftsbegründenden Rechten zählt er die hochgerichtliche Jurisdiktionsgewalt, die Regalität der fürstlichen und gräflichen Territorien, Schutz- und Klostervogtei, niedere Vogtei und Grundherrschaft sowie die Lehensherrlichkeit. Im zweiten Hauptteil der Arbeit behandelt der Verfasser das System des Territorialstaatsrechts im 17. und 18. Jahrhundert. Für den landesgeschichtlich interessierten Leser ist dabei von Bedeutung, daß der Verfasser die aufgeworfenen Rechtsfragen an Hand zahlreicher Streitfälle erläutert, an denen mehrfach auch der Herzog von Württemberg als Partei beteiligt ist, z.B. in den heftigen Auseinandersetzungen mit der schwäbischen Reichsritterschaft (S. 327–337). In einem als „Schlußbemerkung“ bezeichneten Kapitel stellt der Verfasser die Umgestaltung des Territorialstaatsrechts im Zeitalter der Aufklärung dar, wobei er – anknüpfend an die Tübinger Dissertation von Erwin Schömb's über Johann Jacob Moser aus dem Jahre 1968 – vor allem die Bedeutung Mosers als Wendepunkt zu einem Positivismus herausstellt, der anstelle „weitgehend idealtypischer